

Remigiusz Sobański

Kirchenrechtliche
Implikationen bei der
Verwendung des Begriffs
«Kollegialität» im
theologischen Kontext
offizieller kirchlicher
Aussagen

Methodologische Vorbemerkungen

Kollegialität gehört zu den Termini, mit denen eine ekklesiale Wirklichkeit bezeichnet wird. Es ist daher ein ekklesiologischer — also theologischer — Begriff. Seine kirchliche Anwendung erwies sich als möglich, als sein frühchristliches Verständnis wiederentdeckt wurde. Damit wurde der Begriff *collegium* von der Assoziation mit der *societas aequalium*, die noch die Väter des I. Vatikanums schreckte, befreit. Der aus der Rechtssprache stammende Begriff erlangt — wie die theologischen Begriffe überhaupt — im kirchlichen Gebrauch einen modifizierten, zu den außerkirchlichen Sachverhalten analogen Inhalt. Der Gebrauch eines Begriffes bedeutet gar nicht, daß damit seine immanenten rechtlichen Inhalte eingesehen werden. Von der Einsicht in diese Inhalte führt wiederum ein oft langer Weg zu ihrer positiven Erfassung. Die rechtlichen Inhalte theologischer Begriffe unterliegen einem kontinuierlichen Prozeß ihrer Erkenntnis und Artikulierung. Allerdings verläuft dieser Prozeß keineswegs linear. Das Festlegen rechtlicher Normen kommt nicht einfach auf deduktivem Weg zustande, nicht zuletzt auch wegen des oft offenen Charakters theologischer Aussagen. Die Diskussionen in der Konzilsaula und auf der Bischofssynode 1969 bewiesen, daß bei den rechtlichen Implikationen der Kollegialität die Meinungen an einen Scheideweg gelangen. Beim Aufklären der rechtlichen Inhalte ekklesiologischer Begriffe darf man jedoch nicht mit fixierten Rechtsvorstellungen arbeiten. Das den

Strukturen der Kirche zugrundeliegende System der interpersonalen Kommunikation läßt sich nicht immer mit der in anderen Rechtsbereichen ausgebildeten Begrifflichkeit ausdrücken und gestalten (der Begriff des Kollegiums bietet hierfür ein Beispiel). Außerdem muß man in Betracht ziehen, daß selbst im kirchlichen Bereich derselbe Begriff nicht immer denselben Inhalt hat¹.

Der Begriff der Kollegialität

Nach der Lehre des II. Vatikanums bildet den Inhalt des Begriffes der Kollegialität die Tatsache, daß, «wie nach Verfügung des Herrn der heilige Petrus und die übrigen Apostel ein einziges apostolisches Kollegium bilden, so in entsprechender Weise der Bischof von Rom, der Nachfolger Petri, und die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, untereinander verbunden sind» (LG 22,1). Kollegialität bezeichnet also die «kollegiale Natur und Beschaffenheit des Episkopates». In der Konstitution *Lumen gentium* und im Dekret *Christus Dominus* werden wesentliche rechtliche Implikationen der Kollegialität erläutert, nämlich das Erlangen der Gliedschaft im Kollegium der Bischöfe, die Rolle des Hauptes, die höchste und volle Gewalt des Kollegiums sowie die Bedingungen und Arten ihrer Ausübung (LG 22,2; CD 4). Diese Implikationen werden auch in den «Erläuternden Vorbemerkungen» angesprochen.

Von der «kollegialen Natur und Beschaffenheit des Episkopates» ausgehend stellt das Konzil fest, daß die kollegiale Einheit auch in den wechselseitigen Beziehungen der einzelnen Bischöfe zu den Teilkirchen wie zur Gesamtkirche in Erscheinung tritt (LG 23,1). Es zieht auch den praktischen Schluß, daß die Bischofskonferenzen «vielfältige und fruchtbare Hilfe» leisten können, «um die kollegiale Gesinnung zur konkreten Verwirklichung zu führen» (LG 23,4). Diese Feststellung läßt folgern, daß die Kollegialität in der Tatsache, daß die Bischöfe ein Kollegium bilden, begründet ist, aber als Beschaffenheit des Episkopates sich nicht nur auf Akte des Bischofskollegiums — im Sinne seiner Gesamtheit zusammen mit dem Haupt — beschränkt. Die Kollegialität als Eigenschaft des Bischofsamtes wird vom Konzil also sowohl in der vertikalen wie auch in der horizontalen Dimension gesehen. Damit steht der Weg offen, die Kollegialität im breiteren ekklesialen Kontext zu sichten. Diese

Richtung wurde sowohl in den Aussagen des Lehramtes wie auch in der nachkonziliaren Literatur eingeschlagen².

Der Begriff der Kollegialität wird vor allem mit dem der *Communio* in Verbindung gebracht. In seiner Ansprache zur Eröffnung der außerordentlichen Bischofssynode 1969 betont Paul VI., daß die Kollegialität nichts anderes sei als *quaedam communio*³. In dieser Schilderung der Kollegialität werden außerdem solche Begriffe gebraucht wie *animorum coniunctio, fraternitas, unitas, caritas* — alle mit dem Verb «est»⁴. Die Bischöfe werden *fratres, confratres, collegae* genannt. Die bischöfliche Kollegialität ist nach Paul VI. ein besonderer Ausdruck der kirchlichen *Communio*: in der Gemeinschaft der Bischöfe bildet sich die *Communio* als Kollegialität aus⁵ und gelangt da zur größeren Fülle, weil die Bischöfe Erben aller den Aposteln eigenen Titel und Aufgaben sind⁶. Die Verknüpfung der Kollegialität mit dem Begriff der *Communio* wird im Schlußbericht der Bischofssynode 1985 stark betont: Die Ekklesiologie der *Communio* gibt der Kollegialität eine sakramentale Grundlage (II C 4). Es war klar, daß man «die *Communio*-Ekklesiologie nicht auf rein organisatorische Fragen oder Probleme, die Gewalt in der Kirche betreffen,» reduzieren darf. Aber ebenso klar war es, daß «die *Communio*-Ekklesiologie die Grundlage für die Ordnung in der Kirche und besonders für die rechte in ihr bestehende Beziehung zwischen Einheit und Vielfalt» bildet (II C 1). Die «theologische» und «rechtliche» Sicht dürfen nicht auseinanderklaffen noch darf eine auf Kosten der anderen hochgespielt werden.

Dasselbe gilt von der Kollegialität als Ausprägung der *Communio* auf bischöflicher Ebene. «Die Theologie der Kollegialität ist wesentlich umfassender als ihre rein juristische Betrachtung» (II C 4). Diese Feststellung darf jedoch die Tatsache nicht verdecken, daß die Kollegialität als «Beschaffenheit des Episkopates» und — damit — als besonderer Ausdruck der *Communio* von ihrer Natur aus rechtliche Implikationen beinhaltet, ohne deren Berücksichtigung man von der Kollegialität nicht sachgerecht sprechen kann.

Die rechtlichen Implikationen stehen auch im Hintergrund der Unterscheidung zwischen affektiver und effektiver Kollegialität⁷. Sie führt jedoch leicht zur Versuchung, die Kollegialität

im wahren Sinn des Wortes auf die *collegialitas effectiva* zu reduzieren und der *collegialitas affectiva* rechtliche Konsequenzen abzuspochen⁸. Beispiele eines solchen Verständnisses der Kollegialität finden wir im Dokument der Internationalen Theologischen Kommission von 1985⁹ und im römischen Entwurf über die Bischofskonferenzen¹⁰.

Andererseits erlaubt diese Unterscheidung, den Begriff der Kollegialität auch dann zu gebrauchen, wenn er rechtlich ausgehöhlt ist und mit ihm nur ein «unbestimmtes Gefühl» gemeint wird.

Hinter der Unterscheidung zwischen der effektiven und affektiven Kollegialität steht zwar ein berechtigtes Anliegen, nämlich die Sorge um klare Merkmale eines formalen Aktes des Bischofskollegiums, doch es zeigt sich, daß damit der Weg gebahnt wird sowohl zur Einengung des Begriffes wie zu seiner fast inhaltsaushöhlenden Ausweitung. Indessen darf die affektive Kollegialität «nicht als eine rein emotionale Größe, als eine bloße kollegiale Gesinnung verstanden werden»¹¹. Als Ausdruck der ontologisch-sakramentalen Realität bildet sie die Grundlage der effektiven Kollegialität, genauso wie die *Communio* — deren Ausprägung die Kollegialität ist — eine «organische Wirklichkeit» bildet, die «eine rechtliche Gestalt verlangt und zugleich von der Liebe beseelt ist» (Nota expl. praev. 2).

Die Verwendung des Begriffs Kollegialität

Welche Bedeutung wird dem Terminus Kollegialität in offiziellen nachkonziliaren kirchlichen Aussagen beigemessen? Wenn wir dieser Frage nachgehen, können wir die das Ökumenische Konzil betreffenden Aussagen beiseite lassen, weil es keinen Zweifel gibt, daß auf dem Konzil die Kollegialität effektiv ihre Verwirklichung findet. In den nachkonziliaren Aussagen werden als Verwirklichung der Kollegialität erwähnt¹²: die Bischofssynode, das Kardinalskollegium, die Bischofskonferenzen, die Partikularkonzilien, die Römische Kurie, die Pastoralreisen des Papstes, die Ad-limina-Besuche. Im Schlußbericht der Bischofssynode 1985 werden diese Formen als wirkliche, aber teilhafte Verwirklichungen der Kollegialität eingestuft, und es wird auch gesagt, daß sie nicht direkt aus dem theologischen Prinzip der Kollegialität abzuleiten sind, sondern durch das Kirchenrecht geregelt werden (II

C 4). Damit kann aber nur gemeint sein, daß diese Formen sich nicht zwingend aus der Kollegialität ergeben, denn — einerseits — auch das Ökumenische Konzil ist eine kirchenrechtlich «geregelte» Institution und — andererseits — als Teilverwirklichungen der Kollegialität bilden sie keinen Fremdkörper in der Kirche, der einer theologischen Begründung entbehren würde. Es geht nicht darum, ob sie sich zwingend aus der Kollegialität ergeben, sondern darum, was mit dem Begriff Kollegialität gemeint ist, wenn diese Institutionen als ihre Verwirklichung dargestellt werden.

Um den Sinn des Begriffes Kollegialität im Kontext dieser Institutionen aufzuklären, scheint es notwendig, die Aussagen mit deren rechtlichem Status im neuen Codex zu konfrontieren. Wir wollen bei den «vorkonziliaren» Institutionen beginnen. Dabei ist zu bemerken, daß die Tatsache selbst, daß eine Institution schon vor der «Entdeckung» der Kollegialität wirksam war, nicht ihrem Verständnis als Verwirklichungsform der Kollegialität im Wege steht, denn die kanonischen Institutionen entwickeln sich meistens, noch bevor ihre theologische Begründung klargelegt ist. Die Frage ist allerdings, inwiefern sich ihr kollegialer Aspekt im neuen Recht widerspiegelt und in welchem Sinne diese Institution als Verwirklichung der Kollegialität zu verstehen ist.

1. Das Kardinalskollegium. Es wird unter den «*signa collegialitatis*» aufgezählt. Seine Verbindung mit dem universalkirchlichen Dienst des Papstes wird nicht nur mit der historischen Rolle des Kollegiums, sondern mit der Entwicklung der Kollegialität begründet. Es wird betont, daß die Aufwertung des Kardinalskollegiums den kollegialen Charakter des bischöflichen Dienstes nicht verdunkle, sondern noch klarer ins Licht bringe¹³. Der Dienst des Kardinalskollegiums wird sowohl in päpstlichen Ansprachen wie im c. 349/1983 als Hilfe in der täglichen Sorge für die Gesamtkirche bezeichnet. Der gesamt-kirchliche Aspekt wird mit Hinweis auf die Zusammensetzung des Kollegiums, sein Bezug zur Ausübung der bischöflichen Kollegialität mit Hinweis auf die Einberufung des Konsistoriums betont¹⁴.

2. Die Römische Kurie ist nach c. 360 eine Institution, «durch die der Papst die Geschäfte der Gesamtkirche zu besorgen pflegt». Die Aufnahme etlicher Diözesanbischöfe wurde von Paul

VI. als Zeichen der Förderung der Kollegialität erwähnt¹⁵. Obwohl die Römische Kurie des öfteren einfach unter den Verwirklichungen der Kollegialität aufgezählt wird, wird dies in der Konstitution *Pastor bonus* dahin präzisiert, daß sich die Römische Kurie durch einen gewissen Grad der Kollegialität auszeichnet und mit keiner anderen kollegialen Institution verglichen werden kann. Neben der ihren Begriff bestimmenden Rolle als direktes Instrument des Papstes wird in der Konstitution auch der Dienst der Kurie für das Bischofskollegium vermerkt¹⁶. Auch innerhalb der Kurie wird auf eine «Kollegialität *sui generis*» hingewiesen, die auf einer ergebnen Zusammenarbeit und Mitverantwortung aller Bediensteten beruht¹⁷.

3. Die Bestimmungen der cc. 399-400/1983 über die Ad-limina-Besuche decken sich mit den cc. 340-341/1917. Im Horizont der Kollegialität wird diese Pflicht der Bischöfe als gegenseitige Bereicherung gedeutet: des Papstes durch die Bischöfe und der Bischöfe durch den Papst, vor allem in individuellen Gesprächen und kollegialen Treffen¹⁸. Sowohl der Papst wie die Bischöfe stärken sich dadurch im Bewußtsein, nicht allein zu sein¹⁹. Derselbe Sinn wird den Pastoralreisen des Bischofs von Rom beigemessen: Sie sollen den Ort der Lokalkirchen in der Gesamtkirche unterstreichen, und dies auf dem Hintergrund der Brüderlichkeit aller Menschen²⁰.

4. Vom Tag ihrer Einführung an wird wiederholt und stark betont, daß die Bischofssynode ein effektiver Ausdruck der bischöflichen Kollegialität sei²¹. Trotz der klaren Aussagen über die Synode als Verwirklichung der Kollegialität gehen in der Literatur die Meinungen darüber auseinander. Der Synode sind andere Beiträge in diesem Heft gewidmet. Hier soll nur angedeutet werden, daß weder im *Motu proprio Apostolica sollicitudo* noch in den cc. 342-348 der Terminus Bischofskollegium zu finden ist und — von der anderen Seite — daß im Artikel über das Bischofskollegium (cc. 336-341), vor allem aber im c. 337 § 2 (wo von den außerkonziliaren Akten des Bischofskollegiums die Rede ist) die Synode nicht erwähnt wird.

5. «In den Bischofskonferenzen wird die kollegiale Gesinnung konkret verwirklicht»²². Aber in der Erklärung der Theologenkommission von 1985 und im «römischen Entwurf» von 1987 wird behauptet, daß man in bezug zu den Konferenzen nur «im analogen, theologisch un-

eigentlichen Sinn von Kollegialität sprechen kann».

6. Im Zuge einer Wiederbelebung der Kollegialität kommen auch die Partikularkonzilien und andere Formen der kollegialen Zusammenarbeit der Bischöfe — z.B. innerhalb der Metropolien — zur Sprache²³.

Der Terminus Kollegialität wird auch ohne Bezug zu konkreten Institutionen gebraucht. Es wird mit ihm eine (kollegiale) Gesinnung bezeichnet, die das Wirken angesprochener Gremien beseelen soll. So wird z.B. in der Promulgationsbulle des Codex 1983 «mit aller Klarheit betont», daß seine Erarbeitung «in einem ausgesprochen kollegialen Geist» zustande gekommen ist und sein Entstehungsprozeß sich durch das «Merkmal der Kollegialität (. . .) in hervorragender Weise auszeichnet». Seine Promulgation ist zwar ein Akt der päpstlichen Autorität und hat daher «primatiales Charakter», dennoch widerspiegelt er der Sache nach «die kollegiale Sorge» der Bischöfe und «muß als Frucht kollegialer Zusammenarbeit angesehen werden, die aus dem Zusammenwirken von fachkundigen Menschen und Einrichtungen aus der ganzen Kirche entstanden ist»²⁴. In der modernen Welt bildet jede Kodifikation ein Ergebnis des Zusammenwirkens von fachkundigen Menschen. Deswegen kann der Terminus Kollegialität in diesem Kontext nicht mehr als Verantwortungsgefühl bezeichnen, das jedem Gläubigen eigen sein sollte²⁵.

Der Überblick zeigt klar, daß mit Kollegialität immer zunächst der *affectus collegialis* gemeint ist. Er bestimmt die Haltung der *Communio* und in der *Communio*, der *affectus* ist «die Seele der Zusammenarbeit zwischen Bischöfen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene»²⁶. Sollte es sich aber nur darum handeln, wäre der Begriff Kollegialität überhaupt nicht notwendig, es geht doch nicht um ein modernes Wort, denn eine der affektiven Kollegialität entsprechende Haltung erwiesen die Männer der Kirche Jahrhunderte hindurch, ohne diesen Begriff zu kennen. Sein Gebrauch soll vielmehr die mit ihr gemeinten Inhalte im Bewußtsein tiefer verankern und zu ihrer Verwirklichung beitragen. Deshalb betonen die Päpste den Bischöfen gegenüber, daß die Kollegialität nicht nur affektiv, sondern gleichzeitig effektiv ist²⁷. Um die effektive Kollegialität ging es bei der Konzilsdebatte, und wegen seiner rechtlichen Konsequen-

zen hat sich der Begriff Kollegialität durchgesetzt (und bereitete auch Schwierigkeiten). Davon, daß es sich von Anfang an um einen rechtsbeladenen Begriff handelt, zeugt auch die Tatsache, daß die Bischofssynode — als eine der Formen der Verwirklichung der Kollegialität — am Eröffnungstag (14.9.1965) der letzten Konzilsperiode angesagt und am nächsten Tag errichtet wurde. Diese Tatsache bezeugt aber auch, daß, sooft von der Kollegialität im Kontext verschiedener Institutionen die Rede ist, nicht nur eine affektive Kollegialität (an der es nie fehlen sollte), sondern die effektive angesprochen ist und ihre rechtlichen Implikationen ins Visier genommen werden. Die «alten» Institutionen werden nämlich als Verwirklichung der Kollegialität nicht minder betont als die Bischofssynode oder die Bischofskonferenzen.

Bei aller Beteuerung der Verwirklichung der Kollegialität in diesen Institutionen wird jedoch zugegeben, daß sie in dieser Hinsicht verbessert werden können. Hinsichtlich der Bischofssynode sagte es sowohl Paul VI.²⁸ wie Johannes Paul II.²⁹. Im neuen Licht wird der Dienst des Kardinalskollegiums gesehen³⁰. Die Römische Kurie wurde bereits vor dem Konzil zweimal reformiert. Die Frage ist immer, wie die rechtlichen Konsequenzen der Kollegialität effektiv in die Praxis einbezogen werden können: Die Solidarität (der Bischöfe mit dem Papst und des Papstes mit dem Bischöfen), die Mitverantwortung, die Pflicht zur Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen werden immerfort beschworen. Mit Recht; denn als ekklesiale Realität ist das alles Gegenstand der kirchlichen Lehre, des Ansporns, der Ermutigung und auch Zurechtweisung. Gleichzeitig aber ist es Aufgabe des Kirchenrechts, Institutionen zu errichten, die es ermöglichen, dieser Mitverantwortung nachzukommen.

Die gesetzliche Erfassung

Freilich drängt die kollegiale Gesinnung zur gegenseitigen Hilfe. Das Kardinalskollegium, die der römischen Kurie eingefügten Diözesanbischöfe helfen dem Papst in der Ausübung seines universalkirchlichen Dienstes, die Ad-limina-Besuche und die Pastoralreisen des Papstes leisten den Bischöfen Hilfe. Doch die Kollegialität als Beschaffenheit des Episkopates bedeutet weit mehr. Es ergibt sich aus ihr eine Mitverantwortung

tung für die Gesamtkirche, die die Bischöfe (außer ihrem Beitrag als Leiter ihrer [Teil-]Kirche) «zum Wohl des ganzen mystischen Leibes» nicht nur durch einen strikt kollegialen Akt am Ökumenischen Konzil, sondern auch in anderer Weise, wenn auch «nicht durch einen hoheitlichen Akt» wahrnehmen (LG 23,2).

Einrichtungen, die nicht nur die Gewährung der im kollegialen Geist geleisteten Unterstützung sicherstellen sollen, müssen dem «Junctim» zwischen dem primatialen und dem kollegialen Prinzip³¹ Rechnung tragen und dabei berücksichtigen, daß, obwohl das Bischofskollegium nicht immer «in voller Tätigkeit» ist, doch alle Bischöfe kraft der Weihe immer und ständig zur Sorge für die Gesamtkirche verpflichtet und für sie mitverantwortlich sind.

Niemand bezweifelt, daß das primatiale Prinzip sowohl am Ökumenischen Konzil wie auch in allen im Blickfeld der Kollegialität gesichteten Institutionen rechtlich völlig abgesichert ist. Das kollegiale Prinzip fand auf gesamtkirchlicher Ebene — vom Ökumenischen Konzil abgesehen — seine rechtliche Auswirkung in der beratenden Funktion. Es sind Institutionen, denen der Papst nicht angehört und die — wie die Bischofsynode, das «wirksamste Instrument der Kollegialität» — sich letztlich als Hilfsorgane des Bischofs von Rom darstellen³².

Damit gelangen wir an die Grenzen des Rechts. Fraglos können die existierenden Institutionen verbessert werden, man kann mit Recht die Frage nach kollegialen Leitungsorganen³³ stellen und Hoffnungen auf rechtliche Anwendung einer vertieften Lehre von der *communio ecclesiarum* setzen, doch ohne Besinnung auf die verfügbaren Rechtskategorien kann man dem «cum Petro et sub Petro» nicht begegnen, ohne in einseitige, also der ekklesialen Wirklichkeit nicht voll entsprechende, Lösungen zu fallen. Außer dem Konzil, auf dem das Bischofskollegium in feierlicher Weise seine Gewalt ausübt (LG 22,2), sind alle als Verwirklichung der Kollegialität gedachten Institutionen der Alternative beschließendes-beratendes Votum verhaftet und können wegen des primatialen Prinzips nur ein beratendes Organ bilden. Sosehr aber die Beratung wichtig ist, nicht in ihr ruht der Sinn der Kollegialität. Das Bischofskollegium steht nicht dem Papst gegenüber, es wirkt *una cum capite*.

Den Ausgangspunkt für die rechtliche Ausgestaltung der Kollegialität sollte nicht die Furcht

vor einer Beschränkung der Kompetenzen, sondern die kollegiale Gesinnung darstellen. Die theologische und rechtliche Sicht der Kollegialität dürfen nicht auseinanderklaffen, etwa in dem Sinne, daß die theologische die Gesinnung umfaßt, während in der rechtlichen Machtfragen vorherrschen. Die Theologie der Kollegialität muß immer auf die rechtlichen Implikationen bedacht sein, das juristische Denken bei der ekklesialen Wirklichkeit ansetzen. Wenn das theologische und das kirchenrechtliche Denken von verschiedenen Ansätzen ausgehen, besteht die Gefahr, daß die Theologie ins Vage gerät und das Recht ekklesial ausgehöhlt bleibt. Die Dichotomie des theologischen und kanonischen Denkens führt zur Ausgestaltung von Institutionen, die der ekklesialen Wirklichkeit nicht voll gerecht werden können: die theologischen Daten werden anhand von Rechtskategorien bearbeitet, die einem anderen Umfeld entstammen und mit denen das zu regelnde Objekt nicht zu fassen ist. Es geht nicht um ein juristisches Bearbeiten der ekklesialen Wirklichkeit, sondern um die Erfassung ihres rechtlichen Inhaltes.

Die Kollegialität mit ihrem Junctim zwischen dem primatialen und dem kollegialen Prinzip bietet hierfür ein belehrendes Beispiel. Bei ihrer rechtlichen Umsetzung scheitert das Kompetenzdenken, das letztlich unausweichlich entweder zur Beschränkung des Primates oder zur Aushöhlung der Kollegialität führt. In den Vordergrund müßte die Kategorie der Partizipation treten, von der aus sich die Kompetenzen festlegen lassen. Sie hütet vor einem Denken, das das Recht als interpersonale Struktur der Kommunikation isoliert von den kommunizierten Werten erfaßt. Für die rechtliche Umsetzung der Kollegialität («Communio auf bischöflicher Ebene») ist entscheidend, daß sie auf einer Partizipation an der gesamtkirchlichen Sendung und der Mitverantwortung beruht. Die Stimme der Bischöfe ist nicht als Meinungsäußerung oder Ausdruck ihres Willens, sondern als qualifiziertes Glaubenszeugnis zu bewerten: des von ihnen und ihren Kirchen gelebten einen Glaubens der Kirche Christi. Diese Präsumption erlaubt nicht, das bischöfliche Votum als Beratung abzuwerten, andererseits hat es seine Kraft aus der Einheit des Glaubens, also aller Bischöfe mit ihrem Haupt.

Es ist nicht schwer, den zweiten Aspekt rechtlich aufzugreifen (letztens vor allem dank dem primatialen Prinzip, da es ohne den Papst oder

gar gegen ihn kein Zeugnis des Glaubens der Kirche geben kann). Schwierigkeiten bietet die rechtliche Umsetzung der Kraft der Stimme der Bischöfe in universalkirchlicher Perspektive. Davon zeugen die institutionelle Absicherung des primatialen Prinzips einerseits und die Hinweise auf den *affectus collegialis* andererseits. Unabhängig von der Einschätzung der heute funktionierenden Einrichtungen (die historisch bedingt und verbesserungsfähig sind), gibt es keine prinzipiellen Schwierigkeiten, die Ausübung des Rechts und der Pflicht der Meinungsäußerung, des Meinungs austausches und die Bildung des gemeinsamen Votums institutionell abzusichern. Es läßt sich aber auf seiten des Papstes keine Pflicht statuieren, dieses Votum anzunehmen. Es ist weder als beratendes abzuwerten noch als beschließendes aufzuwerten.

Die rechtliche Wertung muß beim ekklesialen Sinn des Zeugnisses ansetzen. Es ist ein qualifiziertes Zeugnis der Hirten in der *communio ecclesiarum*. Diese *manifestatio sententiae* hat ihren tiefsten Sinn nicht in der Feststellung der Tatsachen, sondern im lebendigen Prozeß der *traditio* und *receptio*, in dem die Wahrheit vermittelt, assimiliert und auf die Praxis bezogen wird. Dem Zeugnis wohnt ein Aufruf zur Annahme inne, gleichzeitig aber ist es an das Zeugnis des ganzen Kollegiums gebunden. Hier liegt der rechtliche Anspruch, der dem «unter den Kollegen» abgelegten Zeugnis innewohnt. Der Anspruch hat seinen Grund in der Verpflichtung der Glaubenslehrer gegenüber der Wahrheit und den Hörern des Wortes. Diese Verpflichtung wird von allen Bischöfen getragen, daher ist der Anspruch nicht zu trennen von der Pflicht des hör- und lernbereiten Mitwirkens an der Ausformung des gemeinsamen Zeugnisses, das der Wahrheit und den Bedürfnissen der Zeit (sowohl in der Formulierung wie in den praktischen Auswirkungen) entsprechen würde. Eben darum geht es in der Ausübung der Kollegialität. Der unveräußerliche Dienst der Bischöfe am «einzigartigen Einklang» (DV 10) der *communio ecclesiarum* bestimmt alle historisch entwickelten Institutionen der Kollegialität, von den ersten Synoden bis

zu ihren neuesten Ausprägungen. Ihr Sinn beruht darin, daß die Kollegialität kein abstrakter oder sentimentaler Begriff bleibt und ihre Ausübung nicht von subjektiver Disposition abhängt, sondern daß die *communio ecclesiarum* effektiv zum Ausdruck kommt.

Bei der rechtlichen Regelung der Ausübung der Kollegialität kann und soll man von der Erfahrung der politischen Institutionen der Mitverantwortung und Mitbestimmung lernen. Doch der Auswertung dieser Erfahrung werden Grenzen gesetzt durch das einmalige Wesen der katholischen Kirche, die nicht nur aus Teilkirchen, sondern gleichzeitig auch in ihnen besteht (LG 23, 1)³⁴. Auch hier zeigt sich, daß die Interferenz des kirchlichen und des «anderen» Rechts auf eine differenzierte Weise erfolgen muß. Da die Kirche und diejenigen ihrer Einrichtungen, die wir als *iuris divini* betrachten, eine (Heils-) Gabe ist, sollte man sich vor allem nach den entfaltenden und fördernden Möglichkeiten des Rechts umsehen. Die Verwirklichung der Kollegialität geschieht nicht durch Kompromiß oder Beschneiden des Rechts des einen auf Kosten des anderen. Im Gegenteil, die Verwirklichung der Kollegialität führt durch Erforschung und Proklamation der Rechte des Kollegiums, d. h. des Papstes und der anderen Bischöfe. Es geht hier um Rechte, die in ihrer Sendung begründet und deshalb zugleich auf die Einheit des Glaubens und seinen geschichtlichen Vollzug orientierte Aufgaben und Pflichten sind. Die Gesetze haben hier vor allem eine bewußtseingestaltende, aktivitätsfördernde, integrierende Rolle auszuüben.

Positive Lösungen werden immer der ekklesialen Wirklichkeit hinterherlaufen. Sie sind geschichtlich bedingt, die Akzente verlagern sich verschieden (Betonung des primatialen oder des kollegialen Prinzips); auch hinsichtlich der heutigen Akzentuierungen könnte man verschiedene Desiderate vorlegen³⁵. Denn als Ausprägung der *Communio* gehört die bischöfliche Kollegialität zum *mysterium Ecclesiae*, dessen Erforschung, Verwirklichung und rechtliche Ausgestaltung immerfort eine Aufgabe bildet.

¹ So bezeichnet *collegium* im c. 115 — Ulpian's Definition folgend — eine Gesamtheit gleichberechtigter Personen, während *collegium* im c. 331 gemäß seiner an LG 22,1 anknüpfenden gesetzlichen Definition zu verstehen ist.

² Unsere Erwägungen beschränken sich auf die Kollegialität auf gesamt kirchlicher Ebene.

³ Alloc. 11.10.1969: AAS 61 (1969) 717.

⁴ Ebd.

- ⁵ Alloc. 12.11.1969: Osserv. Rom. 13.11.1969, 1.
⁶ Alloc. 11.10.1969: AAS 61 (1969) 717.
⁷ G. Alberigo, Istituzioni per la comunione tra l'episcopato universale e il vescovo di Roma: Cristianesimo nella Storia 2 (1981) 235-266 (249f.).
⁸ G. Alberigo, ebd.
⁹ Commissio Theologica Internationalis: Themata selecta de ecclesiology, Libr. Vaticana 1985, 34 (Documenta 13).
¹⁰ Vgl. darüber u.a. die Beiträge in: Die Bischofskonferenz. Theologischer und juristischer Status, Hg. H. Müller/H. J. Pottmeyer (Düsseldorf 1989).
¹¹ W. Kasper, Der theologische Status der Bischofskonferenzen: ThQ 167 (1987) 1-6 (3).
¹² Z.B. die Ansprache Pauls VI. vom 11.10.1969: AAS 61 (1969) 717; die erste Enzyklika Johannes Pauls II. «Redemptor hominis» vom 4.3.1979 n. 5: AAS 71 (1979) 264f.; bes. die Ansprache vom 28.6.1980: AAS 72 (1980) 644-665; der Bericht der außerordentlichen Bischofssynode vom 7.12.1985, II C (deutsche Übersetzung: Herder Korr. 40 (1986) 44f.).
¹³ Johannes Paul II., alloc. 23.11.1982: AAS 75 (1983) 136f.; alloc. 26.11.1982: AAS 75 (1983) 143.
¹⁴ Johannes Paul II., alloc. 28.6.1980: AAS 72 (1980) 647.
¹⁵ Alloc. 11.10.1969: AAS 61 (1969) 717.
¹⁶ N. 10: AAS 80 (1988) 853.
¹⁷ Johannes Paul II., alloc. 28.6.1980: AAS 72 (1980) 649.
¹⁸ Johannes Paul II., alloc. 28.6.1980: AAS 72 (1980) 649.
¹⁹ Johannes Paul II., alloc. 28.5.1982: AAS 74 (1982) 917.
²⁰ Johannes Paul II., alloc. 28.6.1980: AAS 72 (1980) 649-651.
²¹ «Synodus Episcoporum est singularis excellens ostensio collegialitatis Ecclesiae et eius instrumentum peculiari modo efficax» — Johannes Paul II., alloc. 29.10.1983: AAS 76 (1984) 287. Vgl. u.a. die Ansprachen: Paul VI., 1.5.1969: L'Osserv. Rom. 2.-3.5.1969, 2; 11.10.1969: AAS 61 (1969) 717; Johannes Paul II., alloc. 23.11.1982: AAS 75 (1983) 136f.; 26.11.1982: AAS 75 (1983) 142f.
²² Schlußbericht der Bischofssynode 1985, II C 5. Vg. u.a. Paul VI., alloc. 11.10.1969: AAS 61 (1969) 717; Johannes Paul II., enc. «Redemptor hominis» n. 5; alloc. 28.6.1980: AAS 72 (1980) 647; 28.5.1982: AAS 74 (1982) 917.
²³ Johannes Paul II., enc. Redemptor hominis, n. 5.
²⁴ Lateinisch-deutsche Ausgabe, XIII u. XVII.
²⁵ Auch in der Promulgationsbulle des CIC/1917 wird die Zusammenarbeit vieler Fachkundiger gewürdigt ebenso

wie die Früchte der Beratung «cunctorum in Episcopatu venerabilium Fratrum».

- ²⁶ Synode 1985, Schlußbericht II C 4.
²⁷ Johannes Paul II., alloc. 15.6.1984: AAS 77 (1985) 54.
²⁸ Alloc. 11.10.1969: AAS 61 (1969) 717.
²⁹ Alloc. 29.10.1983: AAS 76 (1984) 287.
³⁰ Johannes Paul II., alloc. 26.11.1962: AAS 75 (1983) 143.
³¹ Johannes Paul II., alloc. 28.6.1980: AAS 72 (1980) 645.
³² A. Acerbi, L'ecclesiologia sottesa alle istituzioni ecclesiali postconciliari: Cristianesimo nella Storia 2,1 (1981) 203-234 (212-221).
³³ A. Acerbi, ebd. 221; G. Alberigo, Istituzioni per la comunione tra l'episcopato universale e il vescovo di Roma: Cristianesimo nella storia, 2,1 (1981) 235-266 (257).
³⁴ K. Rahner in: K. Rahner / J. Ratzinger, Episkopat und Primat (Freiburg/Basel/Wien 1961) 32; W. Aymans, Die communio ecclesiarum als Gestaltgesetz der einen Kirche: Arch. f. kath. Kirchenrecht 139 (1970) 69-90.
³⁵ Z.B. daß verschiedene Angelegenheiten den nicht streng kollegialen Akten der Bischöfe oder den Teilverwirklichungen der Kollegialität überlassen werden. Vgl. die Vota der Teilnehmer der Bischofssynode 1969 (J. Saraiva Martins, De collegiali Ecclesiae Postconciliaris itinere: Divus Thomas (Piacenza) 76 (1973) 3-49, (37-48), und die Suggestionen u.a. von G. Alberigo, Im Dienst an der Gemeinschaft der Kirchen: CONCILUM 15 (1979) 432-444.

REMIGIUSZ SOBAŃSKI,

1930 in Tarnowskie Góry geboren (deutsch: Tarnowitz, Woiwodschaft Kattowitz, Oberschlesien). Dr. theol., Dr. habil. iuris. Seit 1958 Professor f. Kirchenrecht im Priesterseminar der Diözese Kattowitz und seit 1971 Professor für Theorie des Kirchenrechts an der Kanonistischen Fakultät der Akademie f. Kath. Theologie in Warschau. 1981-1987 Rektor der Akademie, 1976-1984 Konsultor der Kleruskongregation. Veröffentlicht hauptsächlich in «Prawo Kanoniczne»; Beiträge auch in Archiv f. kath. Kirchenrecht u.a. Bücher aus dem Bereich der Theorie/Theologie des Kirchenrechts, letztes Buch: Grundlagenproblematik des katholischen Kirchenrechts (Wien/Köln 1987). Anschrift: ul. Lazurowa 6/26, Pl 01-314 Warszawa, Polen.